

Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Integrierten Gesundheitsprogramms (IGP) für den Zeitraum 01.01.2026 - 31.12.2030

Präambel

Mit dem Integrierten Gesundheitsprogramm (IGP) wird in Berlin die vierte Säule der gesundheitlichen Versorgung neben Kuration, Rehabilitation und Pflege realisiert. Die im IGP geförderten Angebote bilden die langfristig erforderliche niedrigschwellige Infrastruktur im Land Berlin gem. Artikel 22 der Verfassung von Berlin. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip setzt das Land Berlin damit auf die Aufgabenerfüllung durch freie Träger.

Die Angebote im IGP bieten ein hohes Maß an Unterstützung, Beratung und Betreuung für in Berlin lebende Personen in gesundheitlich/psychosozial problematischen Lebenssituationen, insbesondere bei der Krankheitsbewältigung sowie gegen Diskriminierung und Stigmatisierung. Es werden Strukturbrüche und Lücken in und zwischen den genannten Versorgungssystemen geschlossen. Die Angebote haben ein ganzheitliches Verständnis von Gesundheit im Blick. Strategien von Gesundheitsförderung und Prävention sind dafür handlungsleitend. Im Hinblick auf sich schnell verändernde Lebensbedingungen und gesellschaftliche Veränderungen bei gleichzeitig zunehmenden strukturellen Problemlagen der medizinischen Versorgung kommt den Angeboten des IGP eine umso größere Bedeutung zu. Sie sichern Teilhabechancen, gesellschaftliche Vielfalt und menschliches Wohlergehen.

Das IGP steht für einen besonderen Unterstützungsbedarf überall da, wo Menschen im Gesundheits- und Sozialsystem benachteiligt sind oder sonst keine Anlaufstelle zur Verfügung steht. Mit passenden Hilfeangeboten insbesondere auch für benachteiligte Zielgruppen wird ein niedrigschwelliger, diskriminierungsfreier Zugang zu Prävention und gesundheitlich-sozialer Versorgung ermöglicht.

Die Vereinbarungsparteien wie auch die im IGP geförderten Angebote tragen der Vielfältigkeit Berlins Rechnung und begegnen den unterschiedlichen Lebenslagen sensibel, offen, inklusiv und partizipativ. Sie wenden sich gegen jegliche Form der Diskriminierung und Ausgrenzung.

Die Vereinbarungsparteien sind sich einig darüber, dass die im IGP geförderte niedrigschwellige gesundheitliche und psychosoziale Infrastruktur einen unverzichtbaren Beitrag für die Gesundheit der Berliner Bürgerinnen und Bürger leistet.

Die Vereinbarungsparteien erkennen an, dass die Angebote des IGP auch ein hohes Maß an ehrenamtlichem Engagement ermöglichen, das sie auch weiterhin stärken und unterstützen wollen.

Zur partnerschaftlichen Umsetzung des IGP vereinbaren das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (nachstehend „SenWGP“ genannt), und die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin (nachstehend LIGA genannt) bestehend aus

1. Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.
 2. Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
 3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Landesverband Berlin e.V.
 4. Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.
 5. Diakonisches Werk Berlin - Brandenburg - schlesische Oberlausitz e.V.
 6. Jüdische Gemeinde zu Berlin, Körperschaft des Öffentlichen Rechts
- daher auf der Grundlage des zwischen dem Land Berlin und den Wohlfahrtsverbänden am 19.12.2025 geschlossenen Rahmenfördervertrages (RFV) über die Spitzenverbandsinfinanzierung und die Förderprogramme in den Bereichen Gesundheit, Integration und Soziales folgendes:

§ 1

Zielsetzung, Gegenstand der Vereinbarung

(1) Das IGP beinhaltet eine niedrighschwellige Angebotsstruktur, die das auf der Grundlage der Sozialgesetzgebung finanzierte Gesundheitssystem ergänzt, vorhandene Lücken in der Versorgung schließt und die insbesondere benachteiligten und vulnerablen Zielgruppen einen diskriminierungsfreien Zugang zu Prävention und gesundheitlich-sozialer Versorgung ermöglicht. Diese Vereinbarung regelt die Kooperation der Vereinbarungsparteien bei der Umsetzung des Programms.

(2) Das IGP besteht aus folgenden Handlungsfeldern:

1. Besondere gesundheitliche Bedarfslagen
2. HIV/Aids, sexuell übertragbare Infektionen sowie Hepatitiden
3. Verbundsystem Drogen und Sucht

(3) Mit dieser Vereinbarung werden folgende übergeordnete Programm-Ziele und Teilziele angestrebt:

1. Die Angebotsstruktur des IGP ist finanziell abgesichert.

2. Die gesundheitliche und psychosoziale Versorgung der Berliner Bevölkerung durch Kontakt, Information, Beratung und Begleitung ist verbessert.
3. Die Stadtgesellschaft kennt das IGP und seine Angebote.

(4) Handlungsfeldbezogene bzw. fachliche Schwerpunkte werden von den geförderten Angeboten entsprechend des jeweiligen Förderinhaltes umgesetzt. Sie ergeben sich u.a. aus folgenden Grundlagen:

1. Umsetzung der Ziele der „Fast-Track Cities Initiative to End Aids“ für Berlin,
2. Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention,
3. Landesaktionsplan zur Umsetzung der Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt“ - IGSV,
4. Gesamtkonzept Integration und Partizipation.

(5) Für die Umsetzung des IGP sind folgende Maßgaben von Bedeutung:

1. Der Fokus liegt auf vulnerablen und benachteiligten Zielgruppen.
2. Demographische Entwicklungen werden berücksichtigt.
3. Die Möglichkeit, auf Veränderungen flexibel zu reagieren, bleibt für die geförderten Angebote gewährleistet.
4. Im IGP sollen die in den geförderten Angeboten beschäftigten Fachkräfte gehalten und perspektivisch gesichert werden.
5. Der Ansatz der Hilfen zur Selbsthilfe wird fortgeführt.

§ 2

Aufgaben und Zusammenwirken der Vereinbarungspartner

(1) Für die Umsetzung des IGP obliegt die Gesamtverantwortung der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung obliegen folgende Aufgaben:

1. Frühzeitige Information über Veränderungen bei gesamtstädtischen Planungen und Rahmenvorgaben mit Bezug zu den Themenfeldern des IGP sowohl fachlich als auch finanziell.
2. Frühzeitige Information zu den wichtigen, die Themenfelder des IGP berührenden, Entwicklungen und Veränderungen sowohl projektbezogen als auch projekt- bzw. handlungsfeldübergreifend, die für eine fachlich fundierte Koordination und Steuerung des IGP erforderlich sind.

(3) Den Wohlfahrtsverbänden obliegen folgende Aufgaben:

1. Einbringen der Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Verbandsarbeit zu den Themenfeldern des IGP sowohl projektbezogen als auch projekt- bzw. handlungsfeldübergreifend,
2. Einbringen von Informationen und Erfahrungen zu in enger Beziehung stehenden weiteren Themenfeldern, die für eine fachlich fundierte Koordination und Steuerung des IGP erforderlich sind.

(4) Beiden Vereinbarungsparteien obliegen folgende Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung:

1. Gegenseitige Unterstützung bei der Umsetzung der sich aus dieser Kooperationsvereinbarung und dem Rahmenfördervertrag ergebenden Aufgaben
2. Weiterentwicklung des Berichtswesens über das IGP und der zum Berichtswesen notwendigen Instrumente
3. Realisierung von Berichten über das IGP

(5) Die Vereinbarungsparteien stimmen Evaluationsvorhaben und andere externe Beratungsmaßnahmen im Vorfeld der Auftragserteilung miteinander ab.

(6) Eine gemeinsame Arbeitsplanung ist Anlage zur Geschäftsordnung. Die Vereinbarungsparteien verabschieden jährlich eine projektbezogene Finanzplanung nach Maßgabe der im Haushaltsplan für das IGP veranschlagten und zur Verfügung stehenden Mittel.

(7) Die Vereinbarungsparteien benennen für jedes Handlungsfeld jeweils eine Ansprechperson sowie ggf. eine Stellvertretung.

§ 3

Kooperationsgremium und Projektgruppen

(1) Das Kooperationsgremium gemäß § 4 Absatz 3 RFV ist ein Informations-, Abstimmungs- und Beteiligungsgremium und dient der formalen Entscheidungsfindung. Die Zusammenarbeit im Kooperationsgremium soll gleichberechtigt, konsens- und fachorientiert sein. Kann in den durch das Kooperationsgremium abzuhandelnden Angelegenheiten zwischen den Vereinbarungspartnern kein Einvernehmen hergestellt werden, wird nach dem in der Geschäftsordnung beschriebenen Verfahren vorgegangen.

(2) Das Kooperationsgremium wird von den Vereinbarungsparteien paritätisch besetzt. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales als zugewandungsgewährende Stelle gehört dem Kooperationsgremium mit beratender Funktion an.

(3) Das Kooperationsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung (Anlage).

(4) Das Kooperationsgremium setzt für jedes Handlungsfeld eine Projektgruppe ein. Aufgaben und Zusammenarbeit werden in der Geschäftsordnung näher beschrieben.

§ 4

Bereitstellung von Fördermitteln

- (1) Zur Umsetzung dieser Vereinbarung setzt die für das Gesundheitswesen zuständige Fachverwaltung jährlich die im Haushaltsplan für das IGP jeweils verfügbaren Mittel ein.
- (2) Grundsätzlich orientiert sich die Mittelverteilung an gesamtstädtischen fachlichen Planungen sowie gesundheitspolitischen Rahmenvorgaben. Im Rahmen des IGP werden Angebote gefördert,
1. für die eine langfristige Fördernotwendigkeit besteht,
 2. die keine Gewinnerzielung anstreben und
 3. für deren Angebote keine spezialgesetzlich geregelte Finanzierungsmöglichkeit besteht.

§ 5

Laufzeit und Änderung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft für die Laufzeit des 3. RFV und endet mit dem 31. Dezember 2030.
- (2) Sollten bei der Erfüllung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so treffen die Vereinbarungspartner die erforderlichen Vereinbarungen in partnerschaftlicher Weise.

Berlin, den 19.12.2025

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Berlin e.V.

Senatsverwaltung für Wissenschaft Gesundheit
und Pflege

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e.V.

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.

Diakonisches Werk Berlin - Brandenburg -
schlesische Oberlausitz e.V.

Jüdische Gemeinde zu Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts